

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Stück, 01.10.1941

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Okt. 1941. 76. Stück.

Inhalt:

- Nr. 103. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1941 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old. Gef. Bl. Bd. 50 S. 525).

Nr. 103.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old. Gef. Bl. Bd. 50 S. 525).

Oldenburg, den 25. September 1941.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten

und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 525) wird dahin ergänzt, daß in dem § 2 nach dem Abs. 2 folgender neuer Absatz eingefügt wird:

„(3) Die Direktoren an Volksschulen und Hilfsschulen und die Hilfsschullehrer erhalten an Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen wegfallenden nichtruhegehaltstfähigen Ausgleichszulage bis zum 31. März 1940 eine persönliche ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen ihren Bezügen nach oldenburgischem Recht und den Bezügen, die sie nach preußischem Recht erhalten hätten.“

§ 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.